

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 161

ausgegeben am 27. Juni 2008

Verordnung vom 24. Juni 2008 über Flüge von oder nach Liechtenstein

Aufgrund von Art. 32 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), LGBl. 2003 Nr. 39¹, sowie den zivilluftfahrtrechtlichen, zollrechtlichen und fremdenpolizeilichen Vereinbarungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand, Geltungsbereich und Bezeichnungen

- 1) Diese Verordnung regelt:
 - a) die Voraussetzungen für Flüge von oder nach Liechtenstein;
 - b) die Durchführung von Personen- und Warenkontrollen anlässlich solcher Flüge.
- 2) Sie findet keine Anwendung auf Flüge im Zusammenhang mit Staatsbesuchen oder auf Luftfahrzeuge von Sicherheitsbehörden und Rettungsorganisationen. Sie lässt überdies Bestimmungen völkerrechtlicher Vereinbarungen unberührt.
- 3) Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 2

Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

- 1) Für Flüge im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a bedarf es einer Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.²

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) eine entsprechende Ausnahmegewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung vorliegt;
- b) das Einverständnis des Flugplatzhalters oder bei Aussenlandungen des Grundeigentümers, im Falle dicht besiedelten Gebiets zudem der betroffenen Gemeinde, vorliegt; und
- c) nicht zu befürchten ist, dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung Liechtensteins gefährdet wird.

3) Für Direktflüge aus Staaten, die nicht durch den Schengen-Rechtsbestand gebunden sind, werden keine Bewilligungen erteilt.

4) Das Amt für Volkswirtschaft entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.³

5) Das Amt für Volkswirtschaft übermittelt eine Kopie der Bewilligung unter Einschluss einer Kopie der Ausnahmegewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung an die Landespolizei.⁴

Art. 3

Pflichten des Bewilligungsinhabers

1) An- und Abflüge müssen vom Bewilligungsinhaber jeweils frühzeitig, zumindest eine Stunde vor An- oder Abflug, der Landespolizei schriftlich gemeldet werden.

2) Die Meldung nach Abs. 1 hat zu enthalten:

- a) Datum, Zeit und Ort des Abflugs und der Landung;
- b) Typ und Immatrikulation des Luftfahrzeugs;
- c) Ziel- und Herkunftsland mit Ziel- und Abflugplatz;
- d) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse sowie Art und Gültigkeitsdauer der Reisedokumente der Insassen.

3) Als Meldung nach Abs. 1 genügt auch die Übermittlung einer Kopie der Zollerklärung zuhanden der Eidgenössischen Zollverwaltung, welche vom Bewilligungsinhaber unterzeichnet ist. Diese Kopie ist jedoch als "Kopie an die Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein" deutlich zu kennzeichnen.

Art. 4

Einreisevoraussetzungen

Sind ausländische Insassen an Bord des Luftfahrzeugs, so richten sich die Einreisevoraussetzungen nach den Art. 1 bis 5 der Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA).

Art. 5

Personenkontrollen

1) Die Personenkontrolle der Insassen von Luftfahrzeugen obliegt der Landespolizei.

2) Die Insassen sind verpflichtet, die Reisedokumente der Landespolizei zur Kontrolle vorzuweisen.

Art. 6

Warenkontrolle

1) Die zollamtliche Warenkontrolle obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung.

2) Stellt die Landespolizei anlässlich einer Personenkontrolle fest, dass sich in auffälliger Weise Waren an Bord eines Luftfahrzeugs befinden, informiert sie die Eidgenössische Zollverwaltung.

Art. 7

Zusammenarbeit der Behörden

1) Die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen.

2) Die Landespolizei und die Eidgenössische Zollverwaltung informieren das Amt für Volkswirtschaft über festgestellte Unregelmässigkeiten bei Personen- und Warenkontrollen.⁵

Art. 8

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Amt für Volkswirtschaft oder Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.⁶

2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 748.0
-
- 2 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 552.](#)
-
- 3 Art. 2 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 552.](#)
-
- 4 Art. 2 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 552.](#)
-
- 5 Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 552.](#)
-
- 6 Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2011 Nr. 552.](#)